

Uhrmacherverein Frankfurt a. M. (E. V.)

Der Verein versandte im Januar das nachstehende Rundschreiben:

Im hiesigen Uhrmacherverein wurde schon im März v. Js. angeregt, bei der Schulbehörde vorstellig zu werden, dass an der hiesigen städtischen Gewerbeschule ein Vorbildungs-Unterricht für Uhrmacherlehrlinge eingerichtet werde. Die Gewerbeschule verfügt über eine Anzahl Werkstätt-räume, von denen einer (für Feinmechanik) sehr wohl als Uhrmacherwerkstatt für den besagten Unterricht eingerichtet werden könnte.

Zeit und Umfang dieses Unterrichts sind so gedacht, dass der Uhrmacherlehrling, welcher laut Lehrvertrag von einem Uhrmachermeister als Lehrling angenommen worden ist, zunächst 1 Jahr die genannte Klasse besuchen soll. In dieser soll er namentlich praktisch arbeiten lernen. Diese Arbeit wird sich darauf zu erstrecken haben, dass der Lehrling Drehen, Feilen und Bohren kunstgerecht erlernt, so dass er nach einjährigem Besuch des Unterrichts befähigt ist, in der Uhrmacherwerkstatt so zu arbeiten, dass der Meister nicht anhaltend hinter ihm zu stehen braucht, wie das gerade im ersten Lehrjahre meistens der Fall sein muss, damit dem Lehrling die ersten Anfänge der praktischen Arbeit beigebracht werden.

Inwieweit es nötig sein wird, mit dem praktischen Unterricht theoretischen und Zeichenunterricht zu verbinden, darüber sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen; ebenfalls darüber, ob der Unterricht nur an Vormittagen erteilt werden soll, so dass der Lehrling auch im ersten Lehrjahre dem Meister nachmittags in der Werkstatt zur Verfügung steht, ist noch nicht entschieden worden. Die Lösung der Frage, ob nur halbtägiger Unterricht oder ganztägiger Unterricht gegeben werden soll, wird namentlich auch davon abhängen, ob sich eine mehr oder minder grosse Zahl von Lehrlingen von auswärts zur Teilnahme am Unterricht einfinden wird.

Durch eine Eingabe an den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden ist diese Angelegenheit eingeleitet und sieht dort ihrer weiteren Bearbeitung entgegen. Es bleibt nun inzwischen festzustellen, wieviel Uhrmacher aus dem Handwerkskammerbezirk Wiesbaden jährlich für die Lehrlingsausbildung in Frage kommen. Wir bitten Sie daher, möglichst umgehend folgende Fragen zu beantworten. Sollten Sie nicht gesonnen sein, einen Lehrling zu nehmen, so bitten wir trotzdem um Ihre gefällige Rückäußerung und Ihre Ansicht hierüber.

Bemerken wollen wir ausdrücklich, dass es heute nicht nur Recht, sondern auch die ernste Pflicht eines jeden Uhrmachers ist, der irgendwie dazu in der Lage ist, einen Lehrling heranzubilden; denn woher wollen wir später unsere Gehilfen nehmen, wenn niemand einen Lehrling heranbilden will? Und damit wir einen standesgemässen, brauchbaren Nachwuchs bekommen, ist es jetzt die Pflicht eines jeden Uhrmachers, bei Gründung dieser Fachklasse mitzuwirken, damit auch etwas Richtiges daraus wird. Ist einmal der Anfang gemacht, so werden die fernstehenden Kollegen, wenn sie sehen, dass die kleine Mühe Früchte bringt, von selbst zur Nachahmung greifen.

Den Beweis für die Möglichkeit und den Erfolg einer gemeinsamen Einführungslehre für Uhrmacher und Feinmechaniker erbringt die Deutsche Uhrmacherschule Glashütte, in welcher seit vielen Jahren unter einem Mechanikermeister die Lehrlinge beider Berufe im ersten Lehrjahr vereinigt sind.

In die Vorbereitungslehre dürfen nur junge Leute aufgenommen werden, die bereits mit dem Meister einen Lehrvertrag abgeschlossen haben.

Viele unserer Meister, für welche die Unterweisung eines völligen Neulings zu zeitraubend wäre, würden wohl in der Lage sein, einen durch eine einjährige Vorbereitungslehre gut eingeführten jungen Mann in der Uhrmacherei weiterzubilden, der nach diesem ersten Vorbereitungsjahre schon drehen, feilen und bohren kann und ausser diesen Fertigkeiten auch gewisse Vorkenntnisse in die Lehre mitbringt. Hierdurch wäre dem Meister die Ausbildung eines Lehrlings bedeutend erleichtert und weniger zeitraubend.

Wir bitten nun insbesondere um gefällige Mitteilung, wie Sie sich zu folgenden Fragen stellen:

1. Begrüssen Sie die Lehrlingsvorbereitungsklasse in der Gewerbeschule?
2. Sind Sie damit einverstanden, dass die Lehrzeit im ganzen 4 Jahre beträgt, und zwar 1 Jahr in der Gewerbeschule und 3 Jahre beim Meister?
3. Ist es Ihnen lieber, wenn der Lehrling im ersten Jahr die ganze Woche, also 6 Tage, nur in der Gewerbeschule beschäftigt wird, und zwar vormittags von 8—12 Uhr praktische Arbeiten, nachmittags theoretischer Unterricht, wie Fachzeichnen und die übrigen Fächer, welche als Fortbildungsschulpflicht von jedem Lehrling bis zum 17. Lebensjahre genommen werden müssen? Oder ist es Ihnen lieber, dass der Lehrling nur 4 ganze Tage in der Schule und 2 Tage beim Meister ist? Auch könnte es so eingerichtet werden, dass der Lehrling täglich nur $\frac{1}{2}$ Tag in der Schule und $\frac{1}{2}$ Tag beim Meister ist.
4. Sind Sie dafür, dass der Lehrling in den letzten 3 Jahren eine Vergütung erhält? (Nach unserer Ansicht soll von einem Lehrgeld abgesehen werden, und soll der Lehrling nachher eine Vergütung erhalten. Die Höhe eventuell nach Vereinbarung, welche noch festzusetzen wäre.) Das Schulgeld, etwa 15 Mk. pro Monat für das erste Jahr, wird anteilig getragen, zur Hälfte vom Lehrling, zur Hälfte vom Meister. Da aber der Lehrling, wenn er zum Meister kommt, gleich an Uhren arbeiten kann, mithin dem Meister Arbeit fertigstellt, für welche er Bezahlung erhält, so kann auch dem Lehrling eine Vergütung gewährt werden.

Ferner ist Bedingung, dass der Lehrling zum mindesten eine gute Mittelschulbildung besitzt; auch muss er sich die Werkzeuge, wie seither, selber stellen. Von weiblichen Lehrlingen glauben wir absehen zu müssen, da sich dieselben in der Praxis in den Werkstätten zwischen männlichen Uhrmachern bis jetzt nicht bewährt haben.

Uhrmacherzwangsinnung zu Halle a. S. und Umgegend.

Die Innung hält ihre nächste Vollversammlung am Sonntag, den 10. Februar, nachmittags 3 Uhr, im Ratskeller ab. Schluss 6 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mitteilung über Eingänge und Verlesung der Niederschrift der letzten Versammlung.
2. Jahresbericht des Obermeisters.
3. Kassenbericht des Kassierers und der Revisoren.
4. Aufstellung des Haushaltungsplanes 1918.
5. Ergänzungswahl der statutengemäss ausscheidenden Kollegen Kummer, Fleischhauer und Quentin, sowie der verschiedenen Ausschussmitglieder. Neuwahl einer Schulkommission für die Fortbildungsschule und Lehrwerkstätte, sowie Wahl der Beisitzer des Innungsausschusses für 1918.
6. Bericht über die Lehrwerkstätte, Referent Kollege Heckel.
7. Antrag des Vorstandes: Die Versammlung wolle beschliessen, dass jeder Uhrmacherlehrling die hiesige Uhrmacherschule und Lehrwerkstätte mindestens 4 Stunden in der Woche besucht.
8. Verschiedenes.

Die verehrten Mitglieder werden dringend gebeten, der reichhaltigen und wichtigen Tagesordnung wegen bestimmt und pünktlich zu erscheinen.

Mit kollegialem Gruss

Herm. Uhlig, Obermeister.

Uhrmacherzwangsinnung Hildesheim.

Die diesjährige Vollversammlung der Innung findet am Montag, den 11. Februar, 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, im „Hotel Reimer“ statt, und sind alle Mitglieder freundlichst eingeladen.
Der Vorstand.

Uhrmacherzwangsinnung Kiel und Umgegend.

Ordentliche Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 23. Januar, nachmittags.

Der Obermeister eröffnete um 4 Uhr die Versammlung. Anwesend waren 22 Mitglieder. Das letzte Protokoll wurde verlesen und genehmigt. Auf Antrag des Vorstandes wurde der Beitrag um 1 Mk. vierteljährlich erhöht, gleichfalls dem Kassierer 50 Mk. für eine Hilfskraft bewilligt; beide Anträge wurden einstimmig gefasst.

Bei dem Kollegen Rossmann (Neumünster) ist ein Einbruch verübt; ausser dem Lager sind auch 141 Reparaturen gestohlen. Rege Aussprache über Ersatz der Reparaturen fand statt; es wäre von Interesse, wenn hierüber nochmals eine Aussprache in der Zeitung stattfände.

H. Sörensen.

Rud. Jans.

Mitteilung des Deutschen Uhrenhandelsverbandes.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass sämtliche Bestellungen und Abrufe für Uhren und Uhrfurnituren auf den vorgeschriebenen Formularen, welche durch den Deutschen Uhrenhandelsverband zu beziehen sind, an die Geschäftsstelle desselben nach Berlin, Kommandantenstr. 77/78, ordnungsgemäss ausgestellt, in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden müssen.

Bestellungsformulare sind zum Selbstkostenpreis von 40 Pf. für 12 Stück zuzüglich Porto vom Deutschen Uhrenhandelsverband zu beziehen.

In erster Linie ist unseren Mitgliedern zu empfehlen, sich vor Erteilung von Aufträgen bei ihren Lieferanten zu erkundigen, oder auf Grund der jetzt von vielen Fabrikanten zugesandten Preislisten festzustellen, welche Preise gültig sind, da Aufträge, welche ohne Preise eingereicht werden, ohne weiteres zurückgegeben werden müssen. Aufträge mit nicht gültigen Preisen müssen aber, nachdem sie von den Fabrikanten beanstandet worden sind, über Bern und Berlin zurückgesandt werden, wodurch den Bestellern unnötige Verzögerung und dem Verband unnütze Arbeit entsteht.

Bestellungen, wie es häufig vorgekommen ist, direkt an den Fabrikanten zu senden, ist zwecklos. Dieses Verfahren verstösst gegen die gesetzlichen Bestimmungen über Eingehung von Verbindlichkeiten im Ausland, ist daher strafbar. Eine Behandlung dieser Aufträge bei den zuständigen deutschen Stellen findet nicht statt.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, dass die Besteller peinlich darauf achten wollen, die ihnen zugebilligte Quote unter keinen Umständen zu überschreiten. Auch hierdurch würde unweigerlich Rückgabe der Bestellungen behufs Richtigstellung, beziehungsweise Verringerung im Rahmen der Quote erfolgen müssen.

Die dem Deutschen Uhrenhandelsverband übersandten Bestellungsformulare werden, soweit sie ordnungsmässig ausgefüllt sind, seinem Vertrauensmann bei der Einfuhrabteilung der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Bern übermittelt. Dieser beantragt und befürwortet dann seinerseits die Erteilung der Einkaufsgenehmigung bei dem Herrn Delegierten des Reichskommissars.

Einfuhrbewilligungen für Bestellungen, die nicht unter obigen Bedingungen gegeben sind, werden nicht erteilt.

Wir bitten unsere Mitglieder, ihr Bezugsrecht auf Grund der mitgeteilten Quote auf den vorgeschriebenen Formularen bis spätestens zum 28. Februar geltend zu machen, um erstens eine rechtzeitige Belieferung derselben zu ermöglichen und zweitens, falls ein neues Kontingent zur Verteilung gelangt, beizeiten die Vorarbeiten dazu aufnehmen zu können.